

Hamm, am 6. Juli 2026

**Stellungnahme des Kunststoffrohrverbandes e.V. (KRV)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KRV unterstützt das Ziel des Referentenentwurfs, Ressourcenschonung, Recycling und Rohstoffsoveränität zu stärken. Der Entwurf geht in die **richtige Richtung**. An zentralen Stellen bleibt er jedoch zu unbestimmt, schafft neue Bürokratie und nutzt das Potenzial hochwertiger Kunststoff-Stoffströme aus Bau- und Infrastrukturbereichen noch nicht ausreichend.

1. Maßstab muss tatsächliche Schädlichkeit sein

Problematisch ist, wenn der bisherige Maßstab einer tatsächlich schädlichen Wirkung durch eine bloße Gefährlichkeit oder abstrakte Gefahr ersetzt wird (§ 3, Absatz 20: „gefährlichen Stoffen“ statt „schädlichen Stoffen“). Für regulatorische Eingriffe, Verbote oder Beschränkungen darf nicht bereits eine pauschal angenommene Gefahr genügen. Entscheidend muss sein, ob von einem Erzeugnis oder Abfallstrom tatsächlich negative Wirkungen auf Mensch oder Umwelt ausgehen. Der Begriff „schädlich“ ist präziser, verhältnismäßiger und vollzugs-tauglicher als eine zu weit verstandene „Gefährlichkeit“.

Der KRV regt daher an, den Entwurf klar auf tatsächlich nachweisbare schädliche Wirkungen auszurichten.

Die in § 24 vorgesehene Formulierung „die Gefahr von Schäden an Mensch und Umwelt“ ist zu unbestimmt. Der Mehrwert gegenüber bestehenden Schutzmaßstäben ist nicht erkennbar.

Der KRV fordert, § 24 enger zu fassen. Eingriffe müssen an konkrete, belegbare und erhebliche schädliche Auswirkungen anknüpfen.

2. Chemisches Recycling anerkennen und Anrechenbarkeit sichern

Der KRV begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf chemisches Recycling in der Abfallhierarchie anerkennt. Das ist ein **wichtiges Signal für Rohstoffsoveränität und Technologieoffenheit**. Chemisches Recycling kann insbesondere dort eine sinnvolle Ergänzung sein, wo

mechanisches Recycling wegen Qualität, Hygiene oder Sicherheitsanforderungen an Grenzen stößt.

Die Anerkennung darf jedoch nicht auf halbem Weg stehen bleiben. Wenn durch chemisches Recycling Rohstoffe entstehen, die Neuwarequalität erreichen und wieder in hochwertigen Produkten eingesetzt werden können, müssen diese auch auf Recyclingquoten, Rezyklatanteile und Produktvorgaben angerechnet werden können.

Der KRV fordert daher eine klare Grundlage für geeignete Nachweisverfahren, insbesondere zertifizierte Massenbilanzierung. Chemisch recycelte Rohstoffe sollten bei nachgewiesener stofflicher Nutzung, geeigneter Zertifizierung und transparenter Massenbilanzierung als Rezyklat beziehungsweise Sekundärrohstoff anerkannt und auf Recycling- und Rezyklatvorgaben angerechnet werden können.

3. Keine zusätzlichen Register ohne klaren Nutzen

Zusätzliche Registerpflichten bedeuten für Unternehmen Aufwand: Datenerhebung, Pflege, Dokumentation, Nachweise, Schnittstellen, Prüfungen und Haftungsrisiken. Damit entsteht erneut Bürokratie, gerade für mittelständisch geprägte Unternehmen. Der Entwurf steht unter dem Anspruch, Kreislaufwirtschaft zu stärken und Bürokratie abzubauen.

Registerpflichten (s. § 25) sind nur dann einzuführen und aufrechtzuerhalten, wenn sie erforderlich, verhältnismäßig, digital einfach nutzbar und auf das notwendige Maß beschränkt sind.

4. Kunststoffrohr-Abfälle getrennt erfassen

Der Entwurf stärkt vor allem die kommunale Siedlungsabfallsammlung. Für hochwertige Bau- und Infrastrukturprodukte reicht das nicht aus. Kunststoffrohrabschnitte und Altröhre aus PE, PP und PVC sind wertvolle Rohstoffe. Sie sollten nicht im Restmüll, im Gelben Sack oder in der thermischen Verwertung landen. Gerade bei kleinen Handwerksbetrieben, Installateuren, Tiefbauunternehmen und kommunalen Betrieben entstehen häufig nur geringe Mengen sortenreiner Kunststoffrohrabfälle. **Diese Mengen gehen heute zu oft verloren, obwohl sie für hochwertiges Recycling geeignet wären.**

Der KRV regt daher an, die getrennte Sammlung von Kunststoffrohrabfällen rechtlich zu flankieren. Öffentliche Sammelstellen, Wertstoffhöfe und kommunale Sammelstellen sollten gezielt hochwertige Kunststoffbauprodukt-Fraktionen erfassen können, nicht „Kunststoff allgemein“, sondern sorten- und qualitätsorientiert: insbesondere PE, PP und PVC aus Rohrabschnitten, Formteilen und Altröhren.

Ein closed Loop ist in der Kunststoffrohrindustrie möglich. Die Engstelle liegt in Sammlung, Sortierung, Qualität und Verfügbarkeit der Stoffströme.

§ 10 KrWG oder die Gesetzesbegründung sollte ergänzt werden, dass neben Bioabfällen und Siedlungsabfällen auch Bau- und Kunststoffbauproduktabfälle, insbesondere Kunststoffrohrabschnitte, Formteile und Altrohre, systematisch getrennt erfasst werden sollen. Bestehende freiwillige Rücknahme-, Sammel- und Recyclingsysteme der Wirtschaft sollten einbezogen und gestärkt werden.

Der Kunststoffrohrverband e.V. (KRV) vertritt die Interessen der deutschen Kunststoffrohrindustrie. Unsere Mitgliedsunternehmen entwickeln und produzieren langlebige Rohrsysteme für zentrale Infrastrukturen: Trinkwasser, Abwasser, Energie, Wärme, Geothermie, Industrie, Breitband und klimaresilientes Bauen. Kunststoffrohre sind damit Lösungen für die großen Transformationen.